

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

Ausschliesslich per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

27. Oktober 2026

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) – Anpassung der Tarifikategorien bei der Unternehmensabgabe

Mit Schreiben vom 23. Juni 2026 haben Sie uns eingeladen, zur Vernehmlassung 2026/29 «Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) – Anpassung der Tarifikategorien bei der Unternehmensabgabe» Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit.

economiesuisse vertritt die Interessen von rund 100 Branchenverbänden, 20 Handelskammern und etwa 100'000 Unternehmen in der Schweiz. Eine vielfältige Medienlandschaft ist für die Wirtschaft ein wichtiger Standortfaktor, weil sie eine informierte Öffentlichkeit und damit das Funktionieren der direkten Demokratie sichert. Verlässliche, unabhängige Information in allen Landessprachen stärkt die politische Stabilität und den gesellschaftlichen Zusammenhalt, auf die eine offene, exportorientierte Volkswirtschaft angewiesen ist.

economiesuisse lehnt die Vorlage in ihrer jetzigen Form ab. Die vom Bundesgericht beanstandete Degressivität muss beseitigt werden. Die Vorlage nutzt diese Korrektur aber, um die Höchstabgabe auf nahezu das Dreifache anzuheben und die Last einseitig auf die wirtschaftlich tragenden Unternehmen zu verschieben. Diese Umverteilung ist gerichtlich nicht gefordert und sachlich nicht begründet. economiesuisse verlangt eine schlanke, lineare oder nur leicht progressive Tarifstruktur und hält an der mittelfristigen Abschaffung der Unternehmensabgabe fest.

Grundsätzliche Position

Die Wirtschaft sieht die Unternehmensabgabe weiterhin kritisch und verlangt grundsätzlich deren Abschaffung. Sie belastet Unternehmen mit einer Zwecksteuer, obwohl diese den medialen Service Public bereits als Steuer- und Abgabebzahler mittragen, und führt zu einer systematischen Doppelbelastung ohne Verfassungsgrundlage.

Vor diesem Hintergrund beurteilen wir die vorliegende Revision mit ausdrücklichem Vorbehalt. Wir anerkennen, dass die vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil A-4741/2021 vom 8. November 2023) und vom Bundesgericht (Urteil 9C_19/2024 vom 27. November 2024) festgestellte Verfassungswidrigkeit der degressiven Tarifstruktur behoben werden muss. Solange die Abgabe besteht, ist die Herstellung der Rechtsgleichheit notwendig. Ebenso ist die Entlastung von rund 63 000 kleineren Unternehmen durch die Anhebung der Umsatzschwelle auf 1,2 Millionen Franken zu begrüßen.

Die Vernehmlassungsvorlage geht allerdings weit über das hinaus, was die Gerichte verlangt haben, und führt zu einer nicht gerechtfertigten Umverteilung zu Lasten der wirtschaftlich tragenden Unternehmen.

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) – Anpassung der Tarfkategorien bei der Unternehmensabgabe

Was die Gerichte tatsächlich verlangen

Der gerichtliche Auftrag ist eng umrissen. Das Bundesverwaltungsgericht hat einzig beanstandet, dass die relative Belastung über die Tarifstufen hinweg abnimmt und kleinere Unternehmen dadurch verhältnismässig stärker belastet, werden als umsatzstarke. Es hat dem Bundesrat nahegelegt, eine progressive oder teilweise lineare Ausgestaltung in Betracht zu ziehen. Eine Progression ist damit ausdrücklich nicht zwingend, ein linearer, also proportionaler Tarif hätte den verfassungsrechtlichen Anforderungen ebenso genügt.

Das Bundesgericht hat diesen Befund bestätigt und die Abgabe als Zwecksteuer qualifiziert, die den Grundsätzen von Art. 127 Absatz 2 der Bundesverfassung unterliegt. Massgebend ist danach, dass die verschiedenen Tarifstufen bei einer Gesamtbetrachtung des Systems in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Verboten ist die Degressivität, nicht aber ein bloss proportionaler Verlauf.

Zu beseitigen ist somit ausschliesslich der Umstand, dass die relative Belastung mit steigendem Umsatz sinkt. Damit ist der Handlungsauftrag erfüllt. Weder aus dem einen noch aus dem anderen Urteil lässt sich eine Pflicht zu einer ausgeprägten Progression oder gar zu einer feingliedrigen Staffelung über 60 Stufen ableiten.

Der Verordnungsentwurf schiesst über das gerichtliche Ziel hinaus

Der Bundesrat nimmt mit der Vorlage nicht nur die verfassungsrechtlich gebotene Korrektur vor, sondern auch eine erhebliche Umverteilung, die gerichtlich nicht gefordert ist. Während die Höchstabgabe heute 49 925 Franken beträgt, steigt sie neu auf 135 502 Franken und damit auf nahezu das Dreifache. Die Mehrbelastung setzt ab einem Umsatz von rund 111 Millionen Franken ein und trifft rund 2,5 Prozent der abgabepflichtigen Unternehmen, also gerade jene Unternehmen, die für Beschäftigung, Wertschöpfung und Steuersubstrat in der Schweiz von zentraler Bedeutung sind.

Diese Ausgestaltung ist aus mehreren Gründen fragwürdig. Erstens misst die Vorlage die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit am Umsatz. Ein proportionaler Tarif bildet einen höheren Umsatz bereits vollständig in einem höheren Abgabebetrag ab. Eine darüber hinausgehende, steile Progression lässt sich mit dem Leistungsfähigkeitsprinzip allein nicht begründen und bedürfte einer eigenständigen sachlichen Rechtfertigung, die der erläuternde Bericht nicht liefert. Zweitens droht die einseitige Mehrbelastung des oberen Bereichs ein neues Ungleichgewicht zu schaffen. Die Revision sollte bestehende Ungerechtigkeiten beseitigen und nicht neue schaffen. Drittens fehlt die Verhältnismässigkeit. Da der Gesamtertrag von rund 180 Millionen Franken konstant bleibt und gleichzeitig rund 63 000 Unternehmen aus der Pflicht fallen, muss die entstehende Lücke von einer schrumpfenden Zahl grösserer Unternehmen getragen werden. Die Umverteilung ist damit weniger Folge des Gerichtsurteils als vielmehr Folge einer politischen Entscheidung, den Ertrag trotz Verkleinerung der Zahlerbasis unverändert zu halten.

Wir vermissen im erläuternden Bericht eine nachvollziehbare Begründung, weshalb der Bundesrat den engen gerichtlichen Auftrag zum Anlass für eine derart ausgeprägte Progression nimmt. Eine blosser Berufung darauf, den Vorgaben des Bundesgerichts werde damit bestmöglich Rechnung getragen, genügt nicht, da diese Vorgaben eine solche Progression gerade nicht verlangen.

Reduktion der Tarfkategorien

Die Verdreifachung der Zahl der Tarfkategorien von 18 auf 60 lehnen wir ab. Sie erhöht die Komplexität und den Vollzugsaufwand, ohne dass daraus ein rechtlicher oder praktischer Mehrwert entstünde. Die vom Bundesgericht verlangte Rechtsgleichheit lässt sich mit einer schlanken Struktur ebenso erreichen. Eine proportionale oder leicht progressive Ausgestaltung mit deutlich weniger Stufen wäre verfassungskonform, einfacher handhabbar und stünde im Einklang mit dem Anliegen einer schlanken Regulierung.

Forderungen der Wirtschaft an die Tarifgestaltung

Gestützt auf diese Überlegungen fordert economiesuisse:

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) – Anpassung der Tarifkategorien bei der Unternehmensabgabe

- dass der Tarif so ausgestaltet wird, dass die Degressivität beseitigt wird, ohne die grössten Beitragszahler unverhältnismässig zusätzlich zu belasten, und dass die Höchstabgabe nicht auf das Dreifache des heutigen Werts angehoben wird;
- dass eine lineare oder leicht progressive Struktur geprüft wird, wie sie das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich als zulässig bezeichnet hat;
- dass der Bundesrat im erläuternden Bericht transparent darlegt, auf welchen Daten und Annahmen die Verteilung der Belastung beruht und weshalb er eine über die Beseitigung der Degressivität hinausgehende Progression für erforderlich hält.
- dass der administrative Aufwand verhältnismässig bleibt – 60 Kategorien sind eindeutig zu viel.

Grundsätzliche Bemerkung

Wir weisen abschliessend darauf hin, dass die Unternehmensabgabe aus Sicht der Wirtschaft grundsätzliche Fragen aufwirft, insbesondere mit Blick auf die Doppelbelastung von Unternehmen. Wir gehen davon aus, dass diese Abgabe mittelfristig kritisch zu überprüfen sein wird. Die vorliegende Revision behebt einen verfassungsrechtlichen Mangel, ersetzt diese grundsätzliche Diskussion aber nicht.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Lukas Federer
Bereichsleiter Energie, Umwelt, Infrastruktur &
Digitales
Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung

David Stauffacher
Projektleiter Infrastruktur und Digitales